

**Satzung über die Feststellung der Studieneignung
von beruflich qualifizierten Bewerbern
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

**vom 07.08.2009
in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.07.2013**

Aufgrund von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Beratungsgespräch

¹Das Beratungsgespräch gem. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 QualV oder gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualV führt die Studienfachberatung des Studiengangs, in dem das Studium aufgenommen werden soll. ²Die Zuständigkeit kann von der Studienfachberatung auf die Allgemeine Studienberatung übertragen werden.

§ 2

Probestudium

- (1) Der fachgebundene Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gem. Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 QualV erfüllt sind und ein Probestudium gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erfolgreich absolviert wurde.
- (2) ¹Das Probestudium umfasst zwei Semester. ²Es gilt als erfolgreich absolviert, wenn nach dem ersten Semester mindestens 10 ECTS- Leistungspunkte und nach dem zweiten Semester insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus den Prüfungsleistungen des ersten Studienjahrs erworben wurden. ³Anderslautende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.